

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Castrop-Rauxel hat mit Beschluss vom 09.09.2016 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.



EGV\_Anlage

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 09.09.2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.11.2008 außer Kraft.

**Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung siehe gesonderte Anlage**

**I. Grabnutzungsgebühren**

**1. Reihengrabstätte**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | _____ € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren    | _____ € |
| c) Urnenreihengrabstätte                           | _____ € |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit       | _____ € |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit     | _____ € |

**2. Wahlgrabstätte**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus ____ Grabstellen<br>(pro Grabstelle _____ €)      | _____ € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus ____ Grabstellen<br>(pro Grabstelle _____ €) | _____ € |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte                      | _____ € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**3. Nacherwerbsgebühr**

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

**4. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt \_\_\_\_\_ € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

**II. Verwaltungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | _____ € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter  | _____ € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals                         | _____ € |

### III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer
  - a) Benutzung der Leichenkammer \_\_\_\_\_ €
  - b) Dekoration der Leichenkammer \_\_\_\_\_ €
2. Trauerhalle
  - a) Benutzung der Trauerhalle \_\_\_\_\_ €
  - b) Harmonium-/Orgelbenutzung \_\_\_\_\_ €
  - c) Dekoration der Trauerhalle \_\_\_\_\_ €
  - d) Sonstiges: \_\_\_\_\_ €
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
  - a) für eine Erdbestattung
    - i) in einer Reihengrabstätte
      - (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
      - (2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
    - ii) in einer Wahlgrabstätte
      - (1) Sarg bis 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
      - (2) Sarg über 1,20 m Länge \_\_\_\_\_ €
  - b) für eine Urnenbeisetzung \_\_\_\_\_ €
4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau \_\_\_\_\_ €
5. Sarg-/Urnenträger je Person \_\_\_\_\_ €
6. Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung
  - a) von Verstorbenen unter 5 Jahren \_\_\_\_\_ €
  - b) von Verstorbenen ab 5 Jahren \_\_\_\_\_ €
  - c) Urnen \_\_\_\_\_ €oder
  - a) einer Leiche \_\_\_\_\_ €
  - b) einer Urne \_\_\_\_\_ €
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof
  - a) von Verstorbenen unter 5 Jahren \_\_\_\_\_ €
  - b) von Verstorbenen ab 5 Jahren \_\_\_\_\_ €
  - c) Urne \_\_\_\_\_ €

(Für den Fall, dass neben der Grabnutzungsgebühr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wird:

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit \_\_\_\_\_ € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle \_\_\_\_\_ €.   
(Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.)

### V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Obduktionsraumes \_\_\_\_\_ €
2. Sonstiges: \_\_\_\_\_ €

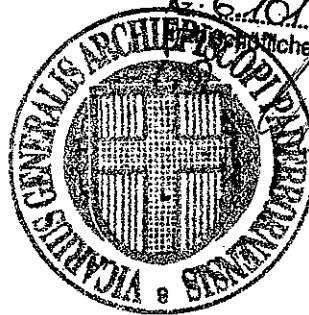
Castrop-Rauxel, 09.09.2016  
Ort, Datum

K.V.-Siegel



W. Grottel Vorsitzender  
W. Grottel Mitglied  
B. Müller Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Paderborn, den 03.11.2016  
Nr. 6.101.12284.30.1075/304/48/44  
Episcopales Generalvikariat



-2016

**I. Grabnutzungsgebühren**

## 1. Reihengrabstätte

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Reihengrabstätte (§ 13) für Verstorbene unter 5 Jahren  | 360,00€   |
| b) Reihengrabstätte (§ 13) für Verstorbene ab 5 Jahren   | 1.250,00€ |
| c) Urnenreihengrabstätte (§ 13) anstatt Sargbestattung in einem Reihengrab   | 1.250,00€ |
| d) Erdgrabstätte Bodendecker (§ 16 Abs. 3) ohne Gestaltungsmöglichkeit incl. beschrifteter Grabplatte sowie jährlicher Pflege für 30 Jahre | 2.750,00€ |
| e) Urnengrabstätte (§ 16 Abs. 5) ohne Gestaltungsmöglichkeit incl. beschrifteter Bodenplatte sowie jährlicher Pflege für 25 Jahre          | 1.625,00€ |

## 2. Wahlgrabstätte

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Wahlgrabstätte (§ 14) bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen<br>(pro Grabstelle 1.750,00€)  | 3.500,00€ |
| b) Urnenwahlgrabstätte (§ 16 Abs. 6) ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 2 Grabstellen incl. beschrifteter Bodenplatte sowie jährlicher Pflege für 25 Jahre<br>(pro Grabstelle 1.125,00€)<br>Nachbeschriftung wird nach der zweiten Bestattung gesondert berechnet                             | 2.250,00€ |
| c) Urnenwahlgrabstätte (§ 16 Abs. 6) ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 2 Grabstellen incl. beschrifteter Bodenplatte sowie jährlicher Pflege für 25 Jahre<br><b>Feld III im Hochbeet</b> (pro Grabstelle 1.725,00€)<br>Nachbeschriftung wird nach der zweiten Bestattung gesondert berechnet | 3.450,00€ |
| d) Erdgrabstätte Bodendecker (§ 16 Abs. 4) ohne Gestaltungsmöglichkeit incl. beschrifteter Grabplatte und 1 Blankoplatte sowie jährlicher Pflege für 30 Jahre<br>(pro Grabstelle 2.750,00€)<br>Nachbeschriftung der Blankoplatte wird nach der zweiten Bestattung gesondert berechnet.               | 5.500,00€ |
| e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte<br>Aufstockung der Laufzeit auf 30 Jahre mindestens   | 750,00€   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

## 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt (X) € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

(X) Wahlgrab	58,00€ = 1/30
Urnenwahlgrab	45,00€ = 1/25
Bodendecker	92,00€ = 1/30
Urnenwahlgrab i. Hochbeet	69,00€ = 1/25



**Anlage 1****Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung  
der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Castrop-Rauxel****II. Verwaltungsgebühren**

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	entfällt	€
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	entfällt	€
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals		80,00€
4. Bestattungsgebühren		75,00€

**III. Gebühren für die Bestattung**

1. Leichenkammer		
a) Benutzung der Leichenkammer		150,00€
b) Dekoration der Leichenkammer	extern	€
2. Trauerhalle		
a) Benutzung der Trauerhalle oder Kirche		150,00€
b) Harmonium-/Orgelbenutzung	entfällt	€
c) Dekoration der Trauerhalle	extern	€
d) Sonstiges: _____		€
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle		
a) für eine Erdbestattung		
i) in einer Reihengrabstätte		
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	extern	€
(2) Sarg über 1,20 m Länge	extern	€
ii) in einer Wahlgrabstätte		
(1) Sarg bis 1,20 m Länge	extern	€
(2) Sarg über 1,20 m Länge	extern	€
b) für eine Urnenbeisetzung	extern	€
4. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau	extern	€
5. Sarg-/Urnenträger je Person	extern	€
6. Sonstiges: _____		€

**IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung**

1. Ausgrabungen	extern	€
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	extern	€

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührensatzung nicht aufgeführt sind, setzt der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall gemäß dem tatsächlichen Aufwand fest.

**Anlage 1**

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung  
der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Castrop-Rauxel**

**V. Sonstige Gebühren**

1. Benutzung des Obduktionsraumes	entfällt	€
2. Abräumkosten; Entfernung und Entsorgung der Grabstätte		80,00€
3. Pflegeentgelt bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeiten		
a) Reihen- und Urnengrabstätte	pro Jahr	45,00€
b) Wahlgrabstätte	je Stelle und Jahr	58,00€